

**Halle und Umgegend.**

Halle, 9. Dezember.

**Am Sonn- und Feiertagen.**

Ueber die äußere Festhaltung der Sonn- und Feiertage hat der Oberpräsident Czetzky Dr. v. Hüttcher, wie schon kurz gemeldet, unter dem 27. Oktober eine neue Polizeiverordnung für die Provinz erlassen, die jetzt im neuesten Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg (Nr. 49) bekannt gemacht wird. Die bisher geltenden Vorschriften haben in der Hauptsache folgende Abänderungen erfahren: Für das Anhängen und Ausstellen von Waren in den Schaufenstern und in und vor den Ladenfronten wird der Nachmittagsgottesdienst nicht mehr als Hauptgottesdienst gerechnet; das Offenhalten der Schaufenster ist also am ganzen Sonntag außerhalb der Zeit des ortsüblichen Vormittagsgottesdienstes gestattet. Der Betrieb von Brauweinrichtungen ist an Sonn- und Feiertagen bis nach Beendigung des Hauptgottesdienstes gänzlich unterlag. Öffentliche Versammlungen und Aufzüge, welche nicht gottesdienstlichen Zwecken dienen, dürfen am Karfreitage und an dem dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestage überhaupt nicht, an den übrigen Sonn- und Feiertagen erst nach Beendigung des Hauptgottesdienstes (am Vor- und Nachmittage) stattfinden. Der Paragraf 12 hat folgende Fassung erhalten: 1. Am Karfreitage und am Vortage sind alle öffentlichen Lustbarkeiten mit Einschluß der Gesangs- und deklamatorischen Vorträge, Schaustellungen von Reponen, theatralischen Vorstellungen und Musikaufführungen verboten. Nur geistliche Aufführungen geistlicher Musik in Kirchen und in Räumen solcher Konser- oder Theaterunternehmungen sind gestattet, deren Zweck es ist, Darbietungen zu veranstalten, bei denen ein höheres Interesse der Kunst obwaltet. 2. Die Vorschriften unter 1 gelten gleichmäßig für den dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestag, jedoch mit der Maßgabe, daß an diesem Tage die Ortspolizeibehörde befugt ist, bei den Theatern im eigentlichen Sinne die Aufführung ernstlicher

Theaterstücke nach 6 Uhr abends zu gestatten. 3. Während der Karwoche und an jedem ersten Tage der drei großen Feste (Weihnachten, Ostern, Pfingsten) sind verboten: öffentliche Tanzlustbarkeiten und Bälle, Schaustellungen und Musikaufführungen in Eingiebelhallen (Tingeltangeln). 4. An den Vorabenden des Weihnachts- und Pfingstfestes, des Vortages und des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestages sind öffentliche Tanzlustbarkeiten und Bälle verboten. 5. An Sonnabenden müssen öffentliche Tanzmusiken, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten spätestens nach 1 Uhr geschlossen werden. Diese Bestimmung kann im einzelnen Falle durch die Ortspolizeibehörde auch auf solche private Tanzmusiken, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten für anwendbar erklärt werden, welche in Gasthäusern, Schankwirtschaften und sonstigen Vergnügungsorten veranstaltet werden und nach der Art ihrer Veranstaltung oder sonst geeignet sind, die äußere Festhaltung der Sonn- und Feiertage zu beeinträchtigen. Ausnahmen von der Vorschrift des ersten Satzes können bei besonderen Anlässen wie Geburtstagen des Königs, Sedanfest, Grützelfest, Fabrikbälle usw. durch die Ortspolizeibehörde gestattet werden.

Die Eisbahnverträge. Den Stadtverordneten dürfte in Kürze eine Vorlage zugehen über den Erweiterungsbau der beiden Eisbahnverträge, die über die wilde Saale im Westen der Stadt führen. Die Verbreiterung der Brücken war bereits beschlossene Sache, auch die Konstruktion derselben stand fest, jedoch wurden die Ausführungsarbeiten durch die Kanalarbeiten, die dringlicher erschienen, verzögert. Zusätzlich haben Erhebungen stattgefunden in Bezug auf den Fuß- und Personenverkehr, der auf diesen Brücken herrscht, und es hat sich ergeben, daß derselbe bei weitem nicht mehr so stark ist, als früher. Die Halte-Geleise der Bahn befördert viele Güter, welche sonst mit dem Fuhrwerk nach hier geschafft wurden. Auf der anderen Seite wird die Bahn von Reponen, die sonst den Weg zu Fuß gingen, sehr benutzt, auch ziehen die hiesigen Spaziergänger den Weg über den Sandanger der Straße, welche über die Brücke führt, vor. Aus diesen Feststellungen geht hervor, daß die Verbreiterung der Brücken vorteilhaft in einem

geringeren Maße, als beabsichtigt, erfolgen kann, wodurch nicht unerhebliche Kosten erspart werden können. Dieser Vorplan, die Brücken auf je 16 m zu verbreitern, ist jedoch nicht zu empfehlen. Die Stadtverordneten einem neuen Projekte zustimmen, und durch ihren Beschluß die Sache so fördern, daß im nächsten Jahre die Verbreiterung ausgeführt werden kann. Ist diese beendet, so wird man wohl an die sehr dringliche Anbahnung der Klaustrasse denken müssen.

Die Finanzkommission beschloß in ihrer vorerwähnten Sitzung u. a. der Stadtverordnetenversammlung die Genehmigung der neuen Satzungen der Sparkasse, die Weiterentwicklung von Klaustrassen in Halle, die Erweiterung der Klaustrassen, die Erweiterung des hiesigen Sparkassenvereins, einige Nachbesserungen, auch die Genehmigung der Klaustrassen, die Erweiterung der Klaustrassen für 1904, sowie für den Gasverbrauch auf dem Schlachthofe und für die Beschaffung von Desinfektionsmitteln und die Genehmigung von Vergütungen an den Kleinkarner und an den Stabsbetriebsrat a. D. Heller für tierärztliche Kontrollen zu empfangen.

Die Sanitätskommission hat eine Sitzung am Dienstag, 12. Dezember, nachmittags 5 Uhr, im Hoftheater, Tagesordnung: 1. Klaustrassen- und Höhenlage-Festlegung für die Feuerwehrtroie zwischen der Halberstädter Eisenbahn und dem sogenannten Sandrain; 2. Erbauung einer Bedürfnisanstalt auf der Wühlig; 3. Mittelbewilligung zur Weiterbearbeitung der Entwurfe für die Neuinstallation; 4. Errichtung einer provisorischen Wassertulle auf dem Klaustrassen; 5. Verkauf eines Grundstücks; 6. Erbauung von Beamtensiedeln im Stadtbauamt; 7. Herstellung von Kanalaranlagen für das Schulgrundstück an der Neuen Promenade; 8. Nachbewilligung für Kapitel IX, Nr. 1, Kirchenvereine; 9. Erstellung der Genehmigung zur Übernahme eines Schiedsrichtersamt durch einen städtischen Baumeister; 10. Petition betreffend den Hölzlerweg.

Zu Handelsrichtern bei der hiesigen Kammer für Handelsachen sind wiedervernommt die Herren Bankier Kurt Steiner, Bankdirektor Julius Diederich und Kaufmann Eberhard Wankel. Zu Handelsrichtern bei der hiesigen Kammer für Handelsachen sind wiedervernommt die Herren Stadtrat und Kaufmann Hugo Eichhorn zu Merseburg und Bankdirektor Hermann Panzer zu Halle. Die Ernennung erfolgt auf die Dauer von drei Jahren, also für die Kalenderjahre 1906 bis 1908. Außer den Genannten

**Umtausch nach dem Feste bereitwilligst.**  
**Besonders billige Weihnachtspreise.**  
**A. Huth & Co.**  
Halle a. S., Gr. Steinstrasse 86/87. Bei Bar-Einkäufen 3 Prozent Rabatt.

<b>Ball-Kleider</b> Fertige Musselin-Kleider effektiv. Seidenglanz von M. 85 bis 18.00 Fertige Seiden-Kleider entzückend garniert von M. 150 bis 30.00 Neueste Ballkleiderstoffe des In- u. Auslandes.	<b>Blusen</b> Woll-Blusen einfache Hausblusen, elegante Strassenblusen von M. 20 bis 4.50 Seiden-Blusen in hell, mittel und dunklen Farben von M. 80 bis 5.00 Sportblusen und Sportjackets von M. 20 bis 5.00	<b>Kleider</b> Woll-Kleider für Haus und Promenade von M. 150 bis 14.50 Seidene Kleider hell, mittel und dunkelfarben von M. 200 bis 36.00 Kostüme mit kurzem, halblangem und langem Jackett von M. 120 bis 20.00
---	--	--

<b>Pelzwaren.</b> Stolas in modernen Fellen mit breitem und schmalem Kragen von M. 200 bis M. 1.25 Muffen für Damen und Kinder, die neuesten Formen von M. 45.00 bis 2.00 Pelzhüte — Pelzjackets.	<b>Halbfertige Roben</b> Seiden-Musselin-Roben von M. 40 bis 8.50 Helle Japon- u. Tull-Roben von M. 180 bis 12.00 Schwarze Seiden- u. Tull-Roben von M. 150 bis 28.00	<b>Wäsche</b> Leibwäsche Damenhemden, Jacken, Beinkleider, Herrenhemden, Kragen, Manschetten. Tisch- u. Bettwäsche Leinene Tischwäsche, sauber genähte Bettwäsche, Handtücher. Taschentücher mit und ohne Monogramm, weiss und bunt, Spitzenaschenücher.
--	--	---

<b>Kleiderröcke</b> Fussfreie und Gesellschafts-Röcke in Wolle u. Seide, schwarz, weiss u. farbig v. Mk. 100 bis 4.00	<b>Kopfhäles</b> aus Wolle und Seide, Echtes tunesische Kopfhäles von Mk. 45.— bis 1.50	<b>Seidenwaren</b> farbig, glatt und gemustert, in allen modernen Geweben, Meter von M. 10 bis 1.25
<b>Morgenröcke</b> und Matines aus Wolle, Seide und Waschtstoffen von Mk. 80.00 bis 5.00	<b>Regenschirme</b> für Damen, Herren und Kinder. Huths Garant-Seide von Mk. 20.00 bis 2.50	<b>Kleiderstoffe</b> Tuch, Chevrotin etc., doppelseitige Kostüme, schwarz u. farb. Meter von M. 8.50 bis 0.90
<b>Unterröcke</b> aus Seide und Wolle, Stickeri-Röcke, bester Schnitt, von Mk. 40.00 bis 3.00	<b>Handschuhe — Krawatten — Gürtel Fächer — Pompadours — Rüschen.</b>	<b>Blusenstoffe</b> in Wolle und Seide, dunkel, mittel u. hellfarben Meter von M. 6.50 bis 1.50

<b>Gardinen</b> und Stores, weiss, creme u. farbig, alle Neuheiten von M. 100.00 bis 2.00	<b>Vorhänge</b> nach Künstler-Entwürfen Darmslätter Richtung, Plüsch-, Tuch-, Leinen- u. Fantasiedekorationen, bestehend aus 3 Chales von M. 80.00 bis 6.00	<b>Teppiche</b> u. Vorleger deutschen u. echt orientalische Ursprungs, Kelims u. Djidjims von M. 120 bis 12.75
--	--	---

<b>Decken</b> Tisch- und Diwanddecken in jeder Geschmacksrichtung von M. 115.00 bis 2.00	<b>Klein-Möbel</b> Tische, Hocker, Postamente, Nähtische, Säulen, Paravents, Arbeits-Ständer, Akten-Schränke, Toiletten-Schränke, Zier-Schränke, Papier-Körbe, Balkon- und Garten-Möbel, Korbessel, Kindermöbel, Lederno Klub-Sessel M. 120	<b>Lambrequins</b> u. Dekorationsborden weiss, creme und farbig, Gobeline von M. 72.00 bis 0.75
<b>Decken</b> Steppdecken, Piqué- und Waffel-Bettdecken, ein- u. zweifelhige Tull-Bettdecken von M. 90.00 bis 2.25		<b>Wanddekorationen</b> hinter Betten und Diwand aus Tull, Leinen, Plüsch u. Tuen von M. 90.00 bis 5.00
<b>Plaids</b> und Felledecken, englische und deutsche Fabrikate, seidene Decken von M. 63.00 bis 2.75		<b>Fenster-Mäutel</b> in allen Farben von M. 10.00 bis 3.00





